



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1985

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	2. 4. 1985	RdErl. d. Innenministers Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten	438
21281	22. 5. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anerkennung des Stadtteils Hausberge der Stadt Porta Westfalica als Kneipp-Kurort	438
21281	20. 9. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Festsetzung der Kurgietsgrenzen für den Stadtteil Bad Meinberg der Stadt Horn-Bad Meinberg . . .	443
2160	29. 3. 1985	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - THW-Jugend Nordrhein-Westfalen - . . .	445
2160	1. 4. 1985	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Vereinigung der Pflege- und Adoptiveltern im Lande Nordrhein-Westfalen e. V. -	445
232341	26. 2. 1985	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung DIN 18 168 Teil 1 - Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung .	445
26	28. 3. 1985	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Erteilung der Arbeiterlaubnis an Ausländer, die nach § 22 AuslG übernommen worden sind	451
791	15. 3. 1985	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kennzeichnung besonders geschützter Vogelarten	451
8051	27. 2. 1985	RdErl. d. Kultusministers Kinderarbeit	451

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
26. 3. 1985	Bek. - Honorarkonsulat der Republik Paraguay, Münster	452
	Innenminister	
16. 4. 1985	Bek. - Landtagswahl 1985; Ernennung der Kreiswahlleiter und Stellvertreter	452
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
1. 4. 1985	RdErl. - Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Hilfen zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen	452

I.

20510

**Verwarnungen durch die Polizei
bei Ordnungswidrigkeiten**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 4. 1985 - IV A2 - 2510

Nr. 1 meines RdErl. v. 19. 12. 1983 (SMBL. NW. 20510) wird geändert.

Der zweite Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- § 70 Abs. 1 Nrn. 2, 7-9 des Landschaftsgesetzes - LG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), - SGV. NW. 791 -,

Der dritte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- § 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 10 und Abs. 2 Nrn. 2 bis 6 des Landesforstgesetzes - LFoG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), - SGV. NW. 790 -,

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- MBL. NW. 1985 S. 438.

21281

**Anerkennung
des Stadtteils Hausberge
der Stadt Porta Westfalica
als Kneipp-Kurort**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 5. 1984 - V A3 - 0531.5.21

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und des § 4 Abs. 3 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) - SGV. NW. 21281 - habe ich unter Anerkennung als Kneipp-Kurort der Stadt Porta Westfalica für den Stadtteil Hausberge die Artbezeichnung Kneipp-Kurort verliehen und die Kurgietsgrenzen festgesetzt. Die Verleihung erfolgte unter sechs Bedingungen und ist mit zwei Auflagen verbunden.

Anlagen
1 und 2

Die Anlagen 1 und 2 - textliche Darstellung der Kurgietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Kurgietes - sind Bestandteil dieses Erlasses.

**Textliche Darstellung der
Kurgietsgrenzen**

Anlage 1

Die Begrenzung des Kurgietes verläuft im Norden, beginnend an der Porta-Kanzel des Jakobsberges, zunächst in nördlicher Richtung entlang des Steilhangs des sog. Porta-Profil des Wesergebirges unter Einschluß der nördlichsten ehemaligen Flüssigkeitsbehälter aus Beton, verschwenkt dann nach Osten bis zur Einzäunung des Standortübungsplatzes, folgt dieser zunächst in südlicher, dann in östlicher Richtung bis zu deren südöstlichsten Punkt. Von dort verläuft die Kurgietsgrenze in einer gedachten Linie über den Haferberg bis zur Einmündung des Alten Nammer Kirchweges auf den Leversiek.

Die Kurgietsgrenze folgt diesem Nammer Kirchweg bis zur Waldgrenze, verläuft dann geringfügig am Wald entlang nach Süden und folgt dem Waldsaum nach Osten bis zum Eisberger Weg, entlang dieses Weges in südlicher Richtung bis zum Kreuzplatz, überquert dort das Wesergebirge, verläuft weiter nach Süden unter Einschluß des Gasthauses „Mettwurst-Möller“, entlang der Straße „Zum Kreuzplatz“, dann am Südhangweg nach Osten bis zur Einmündung der Dickertstraße, dieser folgend bis zur Lohfelder Straße.

Die Lohfelder Straße ist die südliche Begrenzung bis zu deren Einmündung auf die Veltheimer Straße, dann weiter dieser nach Süden folgend, schwenkt dann nach Westen ab in die Papensgrund, dort abbiegend in die Hack-siekstraße von der nordöstlichen Waldecke nach Westen auf die Einmündung Sprengelweg/Mackenkampsweg. Nach 850 m geht es vom Mackenkampsweg entlang der Westgrenzen der Flurstücke 37 und 23, die Papensgrund wieder überquerend, bis zur Südostecke des Grundstückes des DAK-Kurhauses „Weserbergland“ nach Norden. Von hier nach Westen schwenkend, den Heerweg entlang unter Einbeziehung des Gast- und Pensionshauses „Waldeslust“, weiter nach Norden an der Grenze des ehemaligen Sandgrubengeländes vorbei zum Findelsgrund, dann über den Findelsgrundweg nach Nordwesten, entlang des Nachtigallenweges über die Stiege zur Hauptstraße; Hauptstraße weiter über die Straße „Unter der Schalksburg“ zur Kirchsiekstraße, von hier nach Norden, einschließend das Porta-Berghotel zum Ausgangspunkt an der Porta-Kanzel zurück.

Die flächenmäßige Darstellung der Kurgietsgrenze geht aus der topographischen Karte 1:25000 des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen hervor. Das Stadtgebiet erstreckt sich auf die Karten 3719, 3819, 3720 und 3820.

Zeichnerische Darstellung des Kurzebietes



Kartogrundlage: Topographische Karte 1:25.000, wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 11. 11. 1984 (Nr. 534/16).

Kurgelsgrenz Stadtteil Hausberge

S 440 1441, 442

wich belegt

21281

Festsetzung der Kurgebietsgrenzen für den Stadtteil Bad Meinberg der Stadt Horn-Bad Meinberg

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 9. 1984 – V A 3 – 0531.03

In Abänderung meines RdErl. v. 13. 4. 1978 (MBL NW. S. 910/SMBl. NW. 21281) habe ich aufgrund des § 1 der Kurortverordnung (KOVO) vom 21. Juni 1983 (GV. NW. S. 254), geändert durch Verordnung vom 25. April 1984 (GV. NW. S. 242), – SGV. NW. 21281 – in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), – SGV. NW. 21281 – die Kurgebietsgrenzen im Stadtteil Bad Meinberg neu festgesetzt.

Anlagen
1 und 2

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Kurgebietes – sind Bestandteil dieses Erlasses.

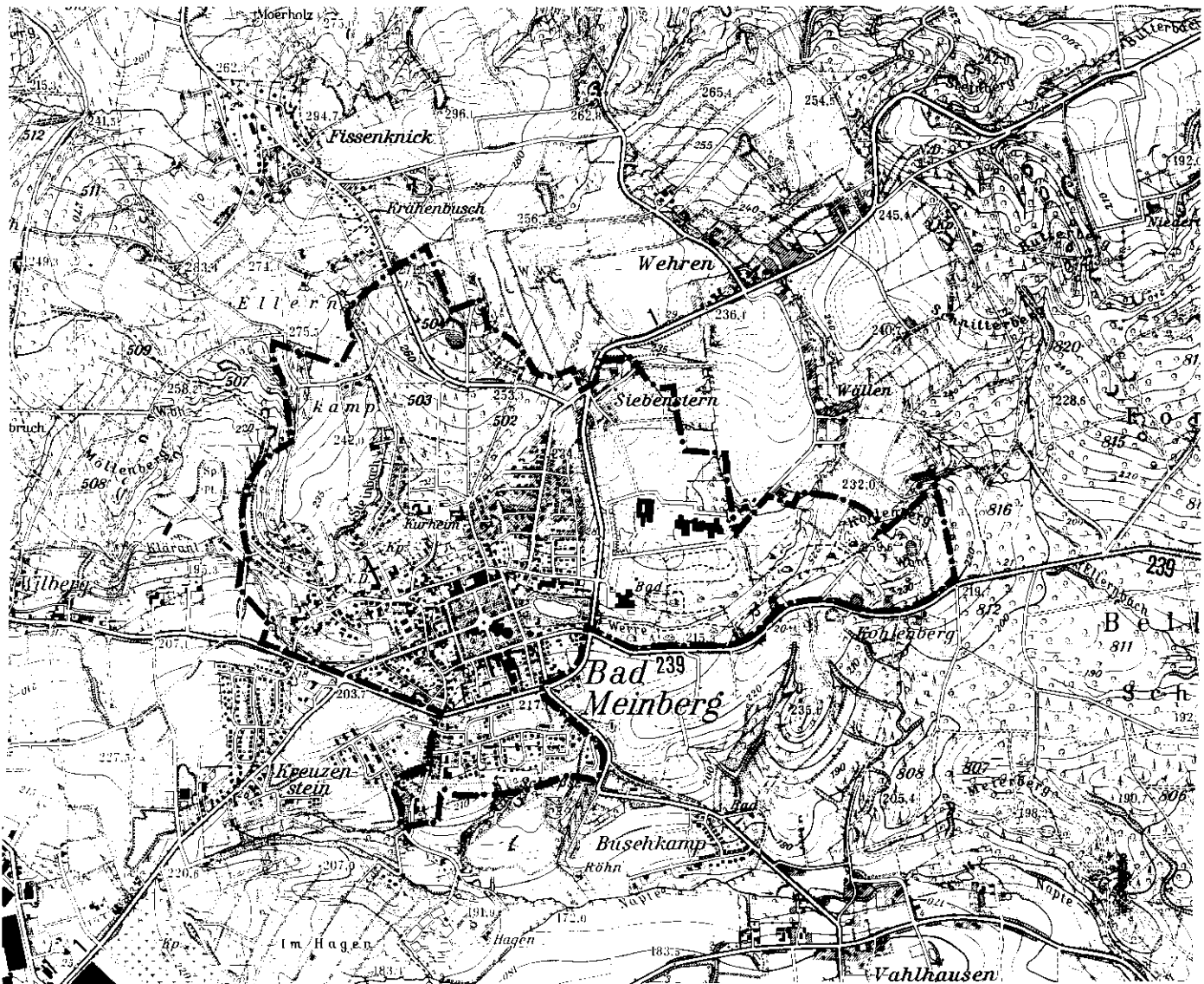
Anlage 1

Textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen

Die Begrenzung des Kurgebietes verläuft im Norden gegenüber der Ecke Meinberger Straße/Goetheweg beginnend in östlicher und weiter in südl. Richtung um die Flurstücke 213 der Flur 6 der Gemarkung Bad Meinberg und 33 der Fl. 2 der Gem. Wehren bis auf die südwestliche Ecke des Flst. 10. Weiter entlang der westl. und südl. Grenze des Flst. 11 bis zur Südostecke und von hier zur Nordwestecke des Flst. 12. Weiter in östl. Richtung über die Wegeflurstücke 7 und 141 bis zur Nordwestgrenze des Flst. 143. Von hier in südl. Richtung bis zur Blomberger Straße (alles Fl. 6 der Gem. Bad Mbg.). Von hier in östlicher Richtung die B1/Hamelner Straße kreuzend und weiter in nördlicher Richtung bis zum nordwestl. Grenzpunkt des Flst. 161 an der B1. Von hier in östl. Richtung ca. 120 m entlang der Nordgrenze des Flst. 161 und weiter in südöstl. Richtung über das Flurst. 161 entlang der Ostgrenze des Flst. 423 und weiter in östl. Richtung entlang der Nordgrenze des Flst. 500 bis zur Nordostecke des Flst. 165, dann weiter in südl. Richtung entlang der Westgrenze des Flst. 165 bis zu dessen Südwestecke (alles Fl. 7 der Gem. Bad Mbg.). Von hier weiter in südl. Richtung über das Flst. 53 bis auf die Nordwestecke des Flurst. 55. Dann in südl. Richtung entlang der Westgrenze des Flst. 55 bis zur Südwestecke und weiter in östl. Richtung bis zur Nordwestek-

ke des Flst. 56 (alles Fl. 4 der Gem. Wehren). Von hier weiter in südl. Richtung an der Westgrenze des Flst. 56 entlang in gerader Linie bis zum Wällenweg (Flst. 136) gegenüber dem nordöstl. Eckpunkt des Wegeflurst. 152 (alles Fl. 9 der Gem. Bad Mbg.). Von hier geht sie in nordöstl. Richtung entlang der Westseite des Wällenweges und biegt ca. 20 m vor dem Eigentum Herdemeier (Wällenweg 41) in östl. Richtung ab, um die Hofraumfläche herum und führt auf die Nordgrenze des Flurst. 1 der Fl. 9 der Gem. Bad Mbg. Von hier in östl. Richtung entlang der Nordgrenzen der Flst. 1, 153 und 162 bis zur Südwestecke des Flst. 15 der Fl. 5 der Gem. Wehren. Von hier entlang der Süd- und Ostgrenzen der Flst. 15, 4 und 5 bis zum Nordostgrenzpunkt des Flst. 14 und weiter in südl. Richtung entlang der Flst. 14, 11 und 13 (alle Fl. 5 der Gem. Wehren) bis zur B239 (Pyrmonter Straße). Von hier entlang der Nordgrenze der B239 in westl. Richtung bis zur Kreuzung Hamelner Straße/Pyrmonter Straße und weiter entlang der Nordgrenze der B239 bis zur Einmündung der Seestraße. An deren Westseite die B1/B239 überquerend verläuft die Grenze ca. 420 m auf der westlichen Seite der Vahlhausener Straße, biegt in nordwestl. Richtung ab und führt bis zum Grenzpunkt der Flst. 141, 142, 70 und 310. Von da verläuft sie in westl. Richtung entlang der Südseite der bebauten Grundstücke des Lerchen-, Flieder-, Akazien- und Rosenweges bis zur Südwestecke des Flst. 602, Flur 3 Gem. Bad Mbg. (Grundstück Heise), knickt hier rechtwinkelig nach Süden auf einer Länge von 130 m ab, um dann rechtwinkelig 130 m nach Westen ca. 20 m hinter den „Prassen Hof“ auf die Straße „Auf der Heide“ einzumünden. Von hier verläuft die Grenze entlang der östl. Seite der Straße „Auf der Heide“ in nordöstl. Richtung bis zur Einmündung auf die B1/B239, überquert diese und führt von der östl. Seite der Marktstraße entlang der Nordgrenze der B239 in westl. Richtung bis zur Westgrenze des Flst. 145 der Fl. 1 der Gem. Bad Mbg. (Detmolder Straße 14). Von hier in nördl. Richtung bis zum neuen Werrelauf, die Flst. 226, 227, 228 und 181 der Fl. 1 der Gem. Bad Mbg. und Flst. 145 der Fl. 4 (Grundbesitz Homeyer) umgehend bis zur Südwestecke des Flst. 177 der Fl. 1 der Gem. Bad Mbg. Von hier in nordwestl. Richtung ca. 20 m parallel zum Werrelauf über die Flst. 147 und 185 bis zum Flst. 148 (Straße „Am Waldstadion“). Von hier an der Ostgrenze der Straße „Am Waldstadion“ bis zur Moorstraße und weiter auf der Westseite der Moorstraße in nördl. Richtung bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flst. 40 der Fl. 1 der Gem. Bad Meinberg. Von hier überquert sie in nordöstl. Richtung die Moorstraße und das Flst. 142 bis an das Wegeflst. 140 gegenüber der Südecke des Flst. 137. Weiter verläuft die Grenze auf der Westseite der Straße „Ellernkamp“ bis zur Nordwestecke des Flst. 133 und von hier in östl. Richtung entlang der Südgrenze des Flst. 2 bis zum Flst. 66 der Fl. 6 der Gem. Bad Meinberg. Von hier weiter in nördl. Richtung auf der Westseite der Flst. 66 und 241 (Waldgrenze) bis zum Ausgangspunkt Ecke Goetheweg/Meinberger Straße.

Zeichnerische Darstellung des Kurggebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000; wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 28. 11. 1984, (Nr. 564/84).

----- Kurgebietsgrenze Bad Meinberg

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– THW-Jugend Nordrhein-Westfalen –**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 3. 1985 – IV B2 – 6113/B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

THW-Jugend in der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e. V., Landesjugend Nordrhein-Westfalen (am 29. 3. 1985)

– MBl. NW. 1985 S. 445.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– Vereinigung der Pflege- und Adoptiveltern
im Lande Nordrhein-Westfalen e. V. –**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 1. 4. 1985 – IV B2 – 6113/E

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Vereinigung der Pflege- und Adoptiveltern im Lande Nordrhein-Westfalen e. V., Sitz Essen (am 1. 4. 1985)

– MBl. NW. 1985 S. 445.

232341

**DIN 18 168 Teil 1 –
Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken;
Anforderungen für die Ausführung**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 26. 2. 1985 – VB – 467.100

- 1 Die Norm
DIN 18 168 Teil 1, Ausgabe Oktober 1981,
– Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung –
wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

Die Norm ist als Anlage abgedruckt.

Anlage

- 2 Bei Anwendung von DIN 18 168 Teil 1 ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Zu den Abschnitten 8.2.3 und 8.3

Die Verwendung von

Dübeln zur Befestigung der leichten Deckenbekleidungen und Unterdecken an Massivdecken

sowie die Verwendung von

neuartigen Befestigungsmitteln für die Verankerung der Unterkonstruktion an Stahl- und Stahltrapezprofilen wie z. B. Blechschrauben, Bohrschrauben, gewindefurchenden Schrauben, Hohlkugeln oder Setzbolzen

bedarf im Sinne von § 21 BauO NW eines Nachweises der Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder meiner Zustimmung im Einzelfall.

Ein „Verzeichnis der allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dübel“ wird beim Institut für Bautechnik, Berlin, geführt und in dessen „Mitteilungen“ (Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin/München) veröffentlicht.

DK 69.025.2 : 001.4

DEUTSCHE NORM

Oktober 1981

	Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken Anforderungen für die Ausführung	DIN 18 168 Teil 1
--	---	---------------------------------------

Light ceiling linings and underceilings; requirements for construction

Revêtements de plafond légers et sous-plafonds; exigences pour l'exécution

Diese Norm wurde im NABau Fachbereich II Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) ausgearbeitet. Sie ist den obersten Bauaufsichtsbehörden vom Institut für Bautechnik, Berlin, zur bauaufsichtlichen Einführung empfohlen worden.

Inhalt

1 Geltungsbereich	8 Verankerung der Unterkonstruktion an den tragenden Bauteilen
2 Zweck	8.1 Allgemeine Anforderungen
3 Mitgeltende Normen	8.2 Verankerung an Massivdecken
4 Begriffe	8.3 Verankerung an Stahlprofilen und Stahltrapezprofilkonstruktionen
5 Bauvorlagen	8.4 Verankerung an Holzkonstruktionen
6 Bauliche Durchbildung der tragenden Teile der leichten Deckenbekleidungen und Unterdecken	9 Korrosions- und Holzschutz der tragenden Teile
6.1 Allgemeine Anforderungen	9.1 Korrosionsschutz
6.2 Unterkonstruktion	9.2 Holzschutz
6.3 Abhänger	9.3 Kontaktkorrosion und Verträglichkeit von Korrosionsschutzsystemen mit Holzschutzmitteln
7 Befestigung der Decklagen	10 Brand-, Wärme- und Schallschutz

1 Geltungsbereich

Diese Norm gilt für leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken einschließlich Einbauten mit einer Eigenlast bis $0,5 \text{ kN/m}^2$. Sie besitzen keine wesentliche Tragfähigkeit und sind an tragenden Bauteilen befestigt. Sie dürfen nicht betreten werden.

Hängende Drahtputzdecken nach DIN 4121 und Rohrgewebedecken werden durch diese Norm nicht erfaßt.

2 Zweck

Die Norm enthält Angaben zur Standsicherheit, Anforderungen für die bauliche Durchbildung der tragenden Teile der leichten Deckenbekleidungen und Unterdecken und deren Befestigung an tragenden Bauteilen.

3 Mitgeltende Normen

DIN 1052 Teil 1	Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung
DIN 1055 Teil 1	Lastannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile, Eigenlasten und Reibungswinkel

DIN 1055 Teil 4	Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Windlasten nicht schwingungsanfälliger Bauwerke
DIN 1745 Teil 1	Bleche und Bänder aus Aluminium und Aluminium-Knetlegierungen, mit Dicken über $0,35 \text{ mm}$; Festigkeitseigenschaften
DIN 4030	Beurteilung betonangreifender Wässer, Böden und Gase
DIN 4074 Teil 1	Bauholz für Holzbauteile; Gütebedingungen für Bauschnittholz (Nadelholz)
DIN 4113 Teil 1	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung
DIN 7260 Teil 1	Bolzensetzwerkzeuge; Begriffe, Konstruktion, Kennzeichnung
DIN 17 140	Walzdraht aus Massenhähnen und unlegierten Qualitätsstählen; Gütevorschriften
DIN 17 162 Teil 1	Flachzeug aus Stahl; Feuerverzinktes Band und Blech aus weichen unlegierten Stählen; Technische Lieferbedingungen

- DIN 18 168 Teil 1
 DIN 17 222 Kaltgewalzte Stahlbänder für Federn; Technische Lieferbedingungen
 DIN 55 928 Teil 8 Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungen und Überzüge; Korrosionsschutz von tragenden dünnwandigen Bauteilen (Stahlleichtbau)
 DIN 59 232 Flachzeug aus Stahl; Feuerverzinktes Breitband und Blech aus weichen unlegierten Stählen und aus allgemeinen Baustählen; Maße, zulässige Maß- und Formabweichungen
 DIN ISO 898 Teil 1 Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen; Schrauben

4 Begriffe

4.1 Deckenbekleidungen und Unterdecken

Leichte **Deckenbekleidungen und Unterdecken** sind ebene oder anders geformte Decken mit glatter oder gegliederter Fläche, die aus einer Unterkonstruktion und einer flächenbildenden Decklage bestehen. Bei Deckenbekleidungen ist die Unterkonstruktion unmittelbar an dem tragenden Bauteil verankert; bei Unterdecken wird die Unterkonstruktion abgehängt.

4.2 Verankerungselemente

Verankerungselemente sind die Teile, die die Abhänger oder Deckenbekleidungen direkt mit dem tragenden Bauteil verbinden.

4.3 Abhänger

Abhänger sind die Teile, die die Verankerungselemente mit der Unterkonstruktion verbinden.

4.4 Unterkonstruktion

Unterkonstruktion sind die Teile, die die Decklagen tragen.

4.5 Decklagen

Decklagen sind die Teile, die den raumseitigen Abschluß bilden. Als Decklagen kommen genormte und nicht genormte Baustoffe in Betracht, soweit sie für den Verwendungszweck geeignet sind.

4.6 Verbindungselemente

Verbindungselemente sind die Teile, die die Verankerungselemente, Abhänger, Unterkonstruktionen und Decklagen verbinden.

5 Bauvorlagen

Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken einschließlich deren Verankerungen nach Abschnitt 8 sowie die Befestigung leichter Trennwände an diesen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Brand-, Wärme- und Schallschutz nach Abschnitt 10 sind bei der Planung des Bauwerks zu berücksichtigen und in den Bauvorlagen anzugeben.

6 Bauliche Durchbildung der tragenden Teile der leichten Deckenbekleidungen und Unterdecken

6.1 Allgemeine Anforderungen

Die tragenden Teile (Unterkonstruktion, Abhänger und deren Verbindungselemente) müssen die Lasten der leichten Deckenbekleidungen und Unterdecken sicher auf die tragenden Bauteile übertragen. Mögliche Verformungen der tragenden Bauteile des Bauwerks sowie auch nachträgliche Durchbiegungen z. B. infolge Kriechens und Schwindens bei Stahlbetondecken (siehe DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, Abschnitt 17.7) dürfen die Standicherheit der tragenden Teile der leichten Deckenbekleidungen und Unterdecken nicht beeinträchtigen.

Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken sind so auszubilden, daß das Versagen oder der Ausfall eines tragenden Teiles nicht zu einem fortlaufenden Einsturz der leichten Deckenbekleidung oder Unterdecke führen kann.

Werden leichte Trennwände an den leichten Deckenbekleidungen oder Unterdecken befestigt, so müssen die aus den Trennwänden resultierenden Kräfte durch geeignete Konstruktionen aufgenommen oder unmittelbar durch die leichten Deckenbekleidungen oder Unterdecken auf Festpunkte abgeleitet werden.

Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken im Freien und in Bauwerken mit nicht verschließbaren Öffnungen sind für die Aufnahme von Winddruck- und Sogbeanspruchungen zu bemessen.

Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken in allen übrigen Bauwerken müssen durch konstruktive Maßnahmen so ausgebildet werden, daß auch bei nicht erfassbaren Windbeanspruchungen, z. B. durch offenstehende Fenster, weder das Herunterfallen der Decklagen noch das Lösen der Abhänger und Verbindungselemente möglich ist.

Anmerkung: Konstruktive Maßnahmen sind z. B. ausreichend breite Auflagerung der Decklagen auf den Unterkonstruktionen oder Klemmverbindungen; die Abhänger müssen bei Druckbeanspruchungen – wiederholtes Anheben der Unterdecke – funktionsfähig bleiben und dürfen nicht aushaken.

Werden an die leichten Deckenbekleidungen oder Unterdecken hinsichtlich Stoßbeanspruchung besondere Anforderungen gestellt (z. B. in Turnhallen), so ist die Aufnahme dieser Beanspruchung nachzuweisen.

6.2 Unterkonstruktion

6.2.1 Allgemeines

Die Unterkonstruktion kann aus Metall, Holz oder anderen geeigneten Baustoffen bestehen. Sie ist so zu bemessen, daß die Durchbiegung höchstens $\frac{1}{500}$ der Stützweite (z. B. des Abhängerabstandes), jedoch nicht mehr als 4 mm beträgt. Die Unterkonstruktion muß so beschaffen sein, daß eine sichere Befestigung oder Auflage der Decklage möglich ist. Unterkonstruktionen, die der freien Auflagerung der Decklagen dienen, sind durch Bügel oder ähnliches gegen seitliches Ausweichen zu sichern.

6.2.2 Unterkonstruktion aus Metall

6.2.2.1 Allgemeines

Die zulässige Tragkraft der Metallprofile und ihrer Verbindungselemente ist rechnerisch nach technischen Baubestimmungen oder durch Prüfzeugnis einer amtlichen Prüfanstalt (eine Norm ist in Vorbereitung*) nachzuweisen.

Beim Nachweis durch Prüfzeugnis sind statistische Verfahren anzuwenden, wobei die Sicherheit gegenüber der 5%-Fraktilen der Höchstlast mit 90%iger Aussagewahrscheinlichkeit mindestens $v = 3$ betragen muß. Die zugehörigen Verschiebungen sind im Prüfzeugnis anzugeben.

6.2.2.2 Unterkonstruktion aus Stahl

Für die Profile ist feuerverzinktes Band oder Blech aus weichen unlegierten Stählen mindestens der Stahlsorte St 02 Z, Werkstoffnummer 1.0226, nach DIN 17 162 Teil 1, Ausgabe September 1977, zu verwenden. Die Band- oder Blechdicke muß mindestens 0,4 mm betragen; für die Dickentoleranz gilt DIN 59 232. Für den Korrosionsschutz gilt Abschnitt 9.1.

6.2.2.3 Unterkonstruktion aus Aluminium

Für die Profile sind Aluminiumlegierungen nach DIN 1725 Teil 1 zu verwenden, deren Brauchbarkeit für das Bau-

*) DIN 18 168 Teil 2 (Ausgabe Dezember 1984) Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Nachweis der Tragfähigkeit von Unterkonstruktionen und Abhängern aus Metall.

wesen erwiesen ist¹⁾. Die Dicke muß mindestens 0,5 mm, die 0,2%-Dehngrenze mindestens 160 N/mm² betragen²⁾. Für den Korrosionsschutz gilt Abschnitt 9.1.

6.2.3 Unterkonstruktion aus Holz

Das für die Unterkonstruktion verwendete Holz muß mindestens der Güteklasse II nach DIN 4074 Teil 1, Ausgabe Dezember 1958, entsprechen und scharfkantig sein; es soll beim Einbau einen den Baubedingungen entsprechenden Feuchtigkeitsgehalt – höchstens 20% – haben.

Die Holzunterkonstruktion besteht in der Regel aus einer Traglattung, die auf einer quer dazu angeordneten Grundlattung befestigt ist. Die Traglattung trägt die Decklage. Die Latten sind an jedem Kreuzungspunkt miteinander durch hierfür genormte oder hierfür zugelassene Verbindungselemente zu verbinden. Abweichend von DIN 1052 Teil 1 darf je Kreuzungspunkt eine Schraube angeordnet werden. Dabei muß die Einschraubtiefe 5mal Schraubenschaftdurchmesser, jedoch nicht weniger als 24 mm betragen.

Bei Unterdecken muß der Querschnitt der Traglattung mindestens 24 mm × 48 mm, der Grundlattung mindestens 40 mm × 60 mm oder beider Lattungen je 30 mm × 50 mm sein. Bei Deckenbekleidungen muß der Querschnitt der Grundlattung mindestens 24 mm × 48 mm betragen.

Für den Holzschutz gilt Abschnitt 9.2.

6.3 Abhänger

6.3.1 Allgemeines

Die zulässige Tragkraft der Abhänger und ihrer Verbindungselemente ist rechnerisch nach technischen Baubestimmungen (z. B. für Nagelverbindungen nach DIN 1052 Teil 1, Ausgabe Oktober 1969, Abschnitt 11.3) oder durch Prüfzeugnis einer amtlichen Prüfanstalt (eine Norm ist in Vorbereitung^{*)}) nachzuweisen.

Beim Nachweis durch Prüfzeugnis sind statistische Verfahren anzuwenden, wobei die Sicherheit gegenüber der 5%-Fraktilen der Höchstlast mit 90%iger Aussagewahrscheinlichkeit mindestens $v = 3$ betragen muß. Die zugehörigen Verschiebungen sind im Prüfzeugnis anzugeben.

6.3.2 Abhänger aus Metall

Abhänger aus Metall und deren Teile müssen mindestens den Angaben der Tabelle 1 entsprechen.

Für den Korrosionsschutz gilt Abschnitt 9.1.

6.3.3 Abhänger aus Holz

Abhänger aus Holz müssen einen Mindestquerschnitt von 10,0 cm² und eine Mindestdicke von 20 mm haben unter der Voraussetzung, daß ein ausreichend sicherer Anschluß durch Nägel oder Schrauben möglich ist.

Für den Holzschutz gilt Abschnitt 9.2.

7 Befestigung der Decklagen

Die Decklage muß sicher auf der Unterkonstruktion aufliegen oder an ihr befestigt sein (siehe auch Abschnitt 6.1).

8 Verankerung der Unterkonstruktion an den tragenden Bauteilen

8.1 Allgemeine Anforderungen

Die Anzahl der Verankerungsstellen ist so zu bemessen, daß die zulässige Tragkraft der Verankerungselemente sowie die zulässige Verformung der Unterkonstruktion (siehe Abschnitt 6.2.1) nicht überschritten werden. Mindestens ist jedoch eine je 1,5 m² Deckenfläche anzuordnen.

8.2 Verankerung an Massivdecken

8.2.1 Allgemeines

Bei Stahlbeton- und Spannbetondecken werden die tragenden Teile der leichten Deckenbekleidungen und Unterdecken an bei der Herstellung der Decke einbetonierten Halterungen (z. B. Schienen, Halteschalen), an nachträglich eingesetzten Dübeln oder an nachträglich mit Bolzensetzwerkzeugen nach DIN 7260 Teil 1 eingetriebenen Setzbolzen befestigt.

Eine Verankerung an einbetonierten Holzplatten ist nicht zulässig.

8.2.2 Einbetonierte Halterungen

Die zulässige Tragkraft von einbetonierten Halterungen ist nach technischen Baubestimmungen rechnerisch nachzuweisen. Ist eine Beurteilung nach den anerkannten Regeln der Baukunst nicht möglich, so ist der Nachweis der Brauchbarkeit für den Verwendungszweck zu führen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

8.2.3 Dübel

Es dürfen nur Dübel verwendet werden, deren Brauchbarkeit für den Verwendungszweck nachgewiesen worden ist, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

8.2.4 Setzbolzen

8.2.4.1 Die Setzbolzen müssen einen Schaftdurchmesser von mindestens 3,4 mm und höchstens 4,5 mm haben; die Eindringtiefe muß mindestens 25 mm betragen.

Es dürfen nur vom Hersteller gekennzeichnete Setzbolzen verwendet werden.

8.2.4.2 Das tragende Bauteil darf nur durch vorwiegend ruhende Verkehrslasten (siehe DIN 1055 Teil 3, Ausgabe Juni 1971, Abschnitt 1.4) beansprucht werden.

Die Betonfestigkeitsklasse des Verankerungsgrundes muß mindestens B 25 und seine Mindestdicke 100 mm betragen.

Bei Stahlbetonbalken und -rippen dürfen Setzbolzen nur seitlich, mindestens 120 mm vom unteren Rand entfernt, eingetrieben werden.

Bei Spannbetonbalken dürfen Setzbolzen ebenfalls nur seitlich eingetrieben werden. Die Eintreibstellen müssen bereits in der Zeichnung festgelegt sein; der Abstand der Setzbolzen von den Spannstäben muß mindestens 100 mm betragen.

8.2.4.3 Die Unterkonstruktion muß mehrfach so verankert werden, daß unter Berücksichtigung ihrer Steifig- und Festigkeit und der Verankerungsabstände bei Ausfall eines Setzbolzens die zulässigen Beanspruchungen nach Abschnitt 6.2.1 nicht überschritten werden. Dabei sind je Profil oder Latte mindestens 5 Setzbolzen anzuordnen. Zusätzlich ist nachzuweisen, daß bei Ausfall von 3 benachbarten Setzbolzen die Sicherheit gegen das Versagen der Unterkonstruktion (siehe Abschnitt 6.2.2.1) $v > 1,0$ ist.

Der gegenseitige Abstand der Setzbolzen darf 100 mm nicht unterschreiten.

Die Profil- oder Lattenenden sind stets mit zwei Setzbolzen im Abstand zwischen 100 bis 150 mm zu verankern. Eine direkte Verankerung der Profile oder Latten an den tragenden Bauteilen mittels Setzbolzen ist nicht zulässig.

8.2.4.4 Die Last je Setzbolzen darf – unbeschadet der vorgenannten Ausfallbetrachtungen – 0,2 kN nicht überschreiten.

8.2.4.5 Jeder Setzbolzen ist auf seinen festen Sitz zu prüfen; lose Setzbolzen sind durch neue zu ersetzen.

¹⁾ Siehe auch Beiblatt 1 zu DIN 1725 Teil 1.

²⁾ Die Festigkeitseigenschaften von Bändern und Blechen sind in DIN 1745 Teil 1, von Strangpreß-Profilen in DIN 1748 Teil 1 genormt.

^{*)} DIN 18 168 Teil 2 (Ausgabe Dezember 1984) Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Nachweis der Tragfähigkeit von Unterkonstruktionen und Abhängern aus Metall.

DIN 18168 Teil 1

8.3 Verankerung an Stahlprofilen und Stahltrapezprofilkonstruktionen

An Stahlprofilen darf die Unterkonstruktion mit Bügeln oder Schellen aus Flach- bzw. Rundstahl, durch Schweißen, mit Blechschrauben, Bohrschrauben, gewindefurchenden Schrauben, Hohnieten oder Setzbolzen verankert werden.

An Stahltrapezprofilkonstruktionen darf die Unterkonstruktion mit Blechschrauben, Bohrschrauben, gewindefurchenden Schrauben oder Hohnieten, an ausbetonierten Konstruktionen mit Setzbolzen verankert werden.

Die Tragfähigkeit der Stahlprofile und Stahltrapezprofilkonstruktionen darf dadurch nicht unzulässig vermindert werden.

Die Eignung der Bügel oder Schellen aus Flach- oder Rundstahl ist durch Prüfzeugnis einer amtlichen Prüfanstalt nachzuweisen. Die Sicherheit gegen Versagen muß mindestens $v = 3$ betragen (siehe Abschnitt 6.3.1).

Bei Schweißarbeiten ist die Qualifikation der Schweißer nach DIN 18800 Teil 7 (z. Z. noch Entwurf) nachzuweisen. Nach den Schweißarbeiten muß der Korrosionsschutz nach Abschnitt 9.1 sichergestellt sein.

Für die Verankerung mit Blechschrauben, Bohrschrauben, gewindefurchenden Schrauben, Hohnieten oder Setzbolzen ist deren Brauchbarkeit für den Verwendungszweck besonders nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Für Setzbolzen bei ausbetonierten Stahltrapezprofilkonstruktionen gilt Abschnitt 8.2.4 sinngemäß.

8.4 Verankerung an Holzkonstruktionen

An Holzkonstruktionen wird die Unterkonstruktion – sofern sie nicht unmittelbar angeschraubt wird – durch Abhänger nach Abschnitt 6.3 mittels Draht-, Bandschlaufen o. ä. nach DIN 1052 Teil 1 verankert.

9 Korrosions- und Holzschutz der tragenden Teile**9.1 Korrosionsschutz**

Unterkonstruktionen, Abhänger und Verbindungselemente aus Metall müssen mindestens einen Korrosionsschutz entsprechend Tabelle 2 aufweisen.

9.2 Holzschutz

Für den vorbeugenden Holzschutz von Unterkonstruktion und Abhängern aus Holz gilt DIN 68800 Teil 1 bis Teil 3.

9.3 Kontaktkorrosion und Verträglichkeit von Korrosionsschutzsystemen mit Holzschutzmitteln

Um eine Kontaktkorrosion (z. B. zwischen Bauteilen aus Stahl und Aluminium) zu verhindern, sind isolierende Zwischenschichten nach DIN 55928 Teil 2 anzuordnen.

Bei Verbindungen metallischer Teile mit Holzkonstruktionen müssen die Korrosionsschutzsysteme und Holzschutzmittel miteinander verträglich sein.

10 Brand-, Wärme- und Schallschutz

Sofern an leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken Anforderungen aus Gründen des Brand-, Wärme- und Schallschutzes gestellt werden, richten sich diese nach den hierfür geltenden Normen DIN 4102 Teil 1 bis Teil 4 und Teil 6, DIN 4108 und DIN 4109 Teil 1 bis Teil 3 und Teil 5. Dabei sind die Einflüsse angrenzender Bauteile (z. B. nicht-tragende Trennwände, Fassaden) und der Anschluß der leichten Deckenbekleidungen und Unterdecken an diesen zu berücksichtigen.

Tabelle 1. **Materialkennwerte und Mindestmaße von Abhängern aus Metall**

		1	2	3	4	5	6
		Materialkennwerte			Maße		
		Kurzzeichen	Werkstoffnummer	nach	Dicke bzw. Durchmesser mm	Querschnitt mm ²	zulässige Abweichungen
1	Verzinkter Bindedraht	D 9-1	1.0010	DIN 1548 DIN 17 140	2,0	—	nach DIN 177
2	Verzinkte Drähte für Schnellaufhänger	D 9-1	1.0010	DIN 1548 DIN 17 140	4,0	—	+0 -0,08 mm
3	Federstahl	C 75	1.0605	DIN 17 222	0,5	—	—
4	Gewindestäbe	Festigkeitsklasse 4.6		DIN ISO 898 Teil 1	6,0	—	—
5	Stahlblech	St 02 Z	1.0226	DIN 17 162 Teil 1	0,75	7,5	nach DIN 59 232
6	Aluminiumblech	Werkstoffe nach Abschnitt 6.2.2.3			1,5	10,0	nach DIN 1784

Tabelle 2. Mindestanforderungen an den Korrosionsschutz von Profilen, Abhängern und Verbindungselemente aus Metall

Spalte Zeile	1	2	3	4
		Profile, Abhänger, Verbindungselemente		
	Umweltbedingungen	Metallüberzug und Beschichtung		
		Bandverzinkung ¹⁾ nach DIN 17 162 Teil 1	Beschichtung	Galvanische Verzinkung ²⁾ nach DIN 50 961 oder Feuerverzinkung ²⁾ nach DIN 1548
		Schichtdicken einseitig in µm	Schichtdicken einseitig in µm	Korrosionsschutz für Aluminiumwerkstoffe (siehe auch DIN 4113 Teil 1)
1	Bauteile in geschlossenen Räumen, z. B. in Wohnungen (einschl. Küche, Bad), Büroräumen, Schulen, Krankenhäusern und Verkaufsstätten	7	nicht erforderlich	nicht erforderlich
2	Bauteile im Freien und Bauteile, zu denen die Außenluft ständig Zugang hat, z. B. in offenen Hallen und auch verschließbaren Garagen. Bauteile in geschlossenen Räumen mit oft auftretender sehr hoher Luftfeuchtig- keit bei normaler Raumtemperatur, z. B. in gewerblichen Küchen, Bädern, Wäschereien, in Feuchträumen von Hallenbädern. Bauteile, die häufiger starker Kondensatbildung und chemischen Angriffen nach DIN 4030 ausge- setzt sind.	20 + 20 ⁴⁾	5 ²⁾ + 80	Passivierung oder Beschichtung, bestehend aus Haftgrundmitteln und 20 µm Grundbeschichtung
3	Bauteile, die besonders korrosionsfördernden Einflüssen ausgesetzt sind, z. B. durch ständige Einwirkung angreifender Gase oder Tausalze oder starken chemischen Angriffen nach DIN 4030.	Hochwertige Korrosionsschutzsysteme nach DIN 55 928 Teil 8 auswählen		Anodische Oxidschicht 20 µm oder Beschichtung, bestehend aus Haft- grundmitteln, 20 µm Grundbe- schichtung und ≥ 20 µm Deckbe- schichtung
¹⁾ 1 µm einseitig entspricht ungefähr 14 g/m ² Zinküberzug, verteilt auf beide Seiten des Bandes ²⁾ 1 µm einseitig entspricht ungefähr einem einseitigen Zinküberzug von 7 g/m ² ³⁾ mindestens Deckbeschichtung nach DIN 55 928 Teil 8, Ausgabe März 1980, Tabelle 4, erforderlich; die freiliegenden, verzinkten Teile sind nachträglich mit zinkverträglicher Beschichtung zu versehen. ⁴⁾ 20 µm Bandverzinkung + 20 µm Beschichtung auf jeder Seite entspricht Korrosionsschutzklasse III der DIN 55 928 Teil 8, Ausgabe März 1980, Tabelle 3.				

26

Ausländerwesen**Erteilung der Arbeitserlaubnis an
Ausländer, die nach § 22 AuslG
übernommen worden sind**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1985 - IC 4/43.346

- 1 Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit gebeten, Ausländern, die nach § 22 AuslG übernommen worden sind, wegen der Besonderheit des Sachverhalts die Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 7 der Arbeitserlaubnisverordnung zu erteilen, wenn die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Bitte schließt auch die nach § 22 AuslG übernommenen Ausländer ein, die nach der Einreise einen Asylantrag stellen; die Wartezeitregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Arbeitserlaubnisverordnung greift somit hier nicht ein.

Ich bitte, bei den nach § 22 AuslG übernommenen Ausländern - auch im Falle eines Asylantrages - ausländerrechtlich in Übereinstimmung mit der arbeitsrechtlichen Regelung zu verfahren und die Aufenthaltserlaubnis lediglich mit dem Hinweis „Arbeitsaufnahme nur mit gültiger Arbeitserlaubnis gestattet“ zu versehen.

- 2 Die Arbeitsämter können aus den aufenthaltsrechtlichen Eintragungen in den ihnen vorgelegten Pässen oder Paßersatzpapieren häufig nicht erkennen, ob es sich um Ausländer handelt, die nach § 22 AuslG übernommen wurden.

Dem Informationsbedürfnis der Arbeitsämter über den Umstand der Übernahme nach § 22 AuslG bitte ich dadurch Rechnung zu tragen, daß diesen Ausländern eine Bescheinigung zur Vorlage beim zuständigen Arbeitsamt erteilt wird, aus der sich der Rechtsgrund der Einreise ergibt.

- MBl. NW. 1985 S. 451.

791

**Kennzeichnung
besonders geschützter Vogelarten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 3. 1985 - IV B2 - 1.15.08

Mein RdErl. v. 17. 9. 1982 (SMBI. NW. 791) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5.1.3 erhält folgende Fassung:

Die geschlossenen Ringe werden von den nachgenannten Verbänden für organisierte und nicht organisierte Züchter und Halter bereitgehalten:

- Austauschzentrale der Vogelliebhaber und -züchter Deutschlands e. V. (AZ), vor dem Elm 1, 2860 Osterholz-Scharmbeck,
- Verband nord-westdeutscher Waldvogelliebhaber (VDW), Elisenstr. 3, 4220 Dinslaken,
- Landesverband des Deutschen Kanarienvogels e. V. (DKB), Schachtstr. 46, 4353 Oer-Erkenschwick,
- Bund Deutscher Waldvogelpfleger e. V. (BDW), Stettiner Ring 50, 2121 Brietlingen.

2. Ziffer 5.1.4 erhält folgende Fassung:

Die offenen Ringe werden vom Verband nord-westdeutscher Waldvogelliebhaber (VDW), Elisenstr. 3, 4220 Dinslaken, und vom Bund Deutscher Waldvogelpfleger e. V. (BDW), Stettiner Ring 50, 2121 Brietlingen, bereitgehalten.

3. Ziffer 5.3 erhält folgende Fassung:

Offene Ringe müssen so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendet werden können. Beim Wiederöffnen müssen sie zerbrechen. Offene Ringe werden von den Vertrauensleuten des Verbandes der nord-westdeutschen Waldvogelliebhaber und des Bundes Deutscher

Waldvogelpfleger e. V. (BDW) angelegt. Die Beringung ist vom Vertrauensmann im Bestands- und Zuchtbuch mit Ort und Datum zu bescheinigen.

- MBl. NW. 1985 S. 451.

8051

Kinderarbeit

RdErl. d. Kultusministers v. 27. 2. 1985 - IC 3.32-30/3 - 378/85

- 1 Die Beschäftigung von Kindern (Kinderarbeit) ist nach § 5 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277), grundsätzlich verboten. Nähere Bestimmungen zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch RdErl. v. 6. 9. 1976 (SMBI. NW. 8051) getroffen.
- 2 Kinder im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind alle diejenigen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, sowie alle noch der Vollzeitschulpflicht unterliegenden Jugendlichen (§ 2 JArbSchG). Die Vollzeitschulpflicht dauert in Nordrhein-Westfalen zehn Jahre (§ 5 SchpflG).
- 2.1 Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit bestehen gemäß § 5 Abs. 3 JArbSchG für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten
 1. durch Personensorgeberechtigte in der Landwirtschaft bis zu drei Stunden täglich,
 2. mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten
 - a) bei der Ernte bis zu drei Stunden werktäglich,
 - b) mit dem Austragen von Zeitungen und Zeitschriften bis zu zwei Stunden werktäglich oder
 - c) mit Handreichungen beim Sport bis zu zwei Stunden täglich.

Die Kinder dürfen nicht zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden. Das Fortkommen in der Schule darf durch die Beschäftigung nicht beeinträchtigt werden.

- 2.2 Eine weitere Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit besteht gemäß § 5 Abs. 4 JArbSchG für die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahre (§ 2 Abs. 3) während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 31 JArbSchG entsprechende Anwendung.
- 2.3 Für Veranstaltungen (z. B. Theater- oder Musikaufführungen) kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt nach Anhörung des Jugendamtes Ausnahmen gemäß § 6 JArbSchG erteilen.
- 2.4 Die Tätigkeiten im Rahmen des Betriebspraktikums für Schüler sind gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG vom Verbot der Kinderarbeit ausgenommen. Gleiches gilt für die Beschäftigung zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie und die Beschäftigung aufgrund einer richterlichen Weisung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 JArbSchG).
- 2.5 Eine über die genannten Ausnahmen hinausgehende „Probearbeit“ von vollzeitschulpflichtigen Schülern mit dem Ziel eines späteren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses unterliegt dem gesetzlichen Verbot der Kinderarbeit und ist nicht zulässig.
- 3 Es hat sich gezeigt, daß es Arbeitgeber und Erziehungsberechtigte gibt, die dem Verbot der Kinderarbeit nicht immer das nötige Verständnis entgegenbringen. Die Schulleiter werden daher gebeten, Lehrer, Eltern und Schüler auf die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes hinzuweisen. Schulleiter und Lehrer sollen aus ihrer Verantwortung für den

Schutz des Kindes ihnen bekanntgewordene Fälle von verbotswidriger Kinderarbeit der Schulaufsichtsbehörde melden. Von dieser Meldung kann abgesehen werden, falls Schulleiter und Lehrer es für angebracht halten, sich zunächst mit dem Erziehungsberechtigten ins Benehmen zu setzen, und die unzulässige Kinderarbeit damit abgestellt wird. Die Schulaufsichtsbehörde leitet die Meldungen im Wege der Amtshilfe an das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt weiter.

- 4 Der RdErl. v. 14. 9. 1978 (MBL NW. S. 1701/SMBL NW. 8051) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

- MBL NW. 1985 S. 451.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Republik Paraguay, Münster

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 3. 1985 -
I B 5 - 442 - 1/62

Der Leiter des Honorarkonsulats der Republik Paraguay in Münster, Herr Honorarkonsul Dr. Otto Eulerich, ist am 11. Februar 1985 verstorben. Das ihm am 1. Juni 1962 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat der Republik Paraguay in Münster ist damit geschlossen.

- MBL NW. 1985 S. 452.

Innenminister

Landtagswahl 1985

Ernennung der Kreiswahlleiter und Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 16. 4. 1985 -
I B 1/20 - 11. 85. 12

Zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 81-86 (Recklinghausen I-VI) habe ich Herrn Kreisverwaltungsdirektor Walter Strotmann ernannt.

Meine Bek. v. 5. 12. 1984 (MBL NW. S. 1711) wird hiermit bei lfd. Nr. 30 entsprechend geändert.

- MBL NW. 1985 S. 452.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Durchführung der Kriegsofferfürsorge

Hilfen zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 1. 4. 1985 - II B 4 - 4401.01

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat den Ländern mitgeteilt, daß in Fällen der Beschaffung eines Neuwagens oder Gebrauchtwagens mit Katalysator die für die Förderungsfähigkeit des Kraftfahrzeuges maßgebende Anschaffungspreis-Obergrenze von 22 000,- DM um die jeweiligen Mehrkosten für den Katalysator überschritten werden könne.

Außerdem hat er zur Anschaffungspreis-Obergrenze bei Gebrauchtwagen wie folgt Stellung genommen:

„Nach meinen Erkenntnissen wird in der Praxis bei der Entscheidung über die Beschaffungshilfe für Gebrauchtwagen hinsichtlich der Anschaffungspreis-Obergrenze unterschiedlich verfahren. Während einige Hauptfürsorgestellen auf den Neuwagen-Listenpreis im Zeitpunkt der Entscheidung abstellen, gehen andere Hauptfürsorgestellen vom Neuwagen-Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung des Gebrauchtwagens aus. Letzteres halte ich aus nachfolgenden Gründen für zutreffend:

Zweck der Anschaffungspreis-Obergrenze ist es, Fahrzeuge der gehobenen Preisklasse von der Förderung auszuschließen. Diesem Zweck genügt und entspricht es, bei Gebrauchtwagen vom Neuwagen-Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung auszugehen, weil einerseits eine Einschränkung der Förderung von Gebrauchtwagen gegenüber Neuwagen nur in Bezug auf den Mindestgebrauchswert besteht und andererseits sichergestellt bleibt, daß Gebrauchtwagen der gehobenen Preisklasse nicht in die Förderung einbezogen werden.

Dafür spricht im übrigen nicht nur, daß andernfalls Gebrauchtwagen, obwohl sie nicht der gehobenen Preisklasse zuzurechnen sind, allein wegen der Preisentwicklung von der Förderung ausgeschlossen wären, sondern auch, daß sich für Fahrzeugmodelle, die nicht mehr hergestellt werden, kein aktueller Neuwagen-Listenpreis ermitteln läßt.

Ich empfehle deshalb, bei der Entscheidung über die Beschaffungshilfe für einen Gebrauchtwagen vom Neuwagen-Listenpreis im Zeitpunkt seiner Erstzulassung unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Anschaffungspreis-Obergrenze (11 500 DM bei Gebrauchtwagen, die vor dem 1. 6. 1979 erstmals zugelassen worden sind; 22 000 DM bei Erstzulassung nach dem 31. 5. 1979) auszugehen.“

Ich bitte, im Sinne der Empfehlungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu verfahren und somit diese bei Anwendung der mit RdErl. v. 28. 5. 1979 (SMBL NW. 8301) bekanntgegebenen Richtlinien für die Gewährung von Leistungen der Kriegsofferfürsorge zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen für Beschädigte zu berücksichtigen.

- MBL NW. 1985 S. 452.

Einzelpreis dieser Nummer 6,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569